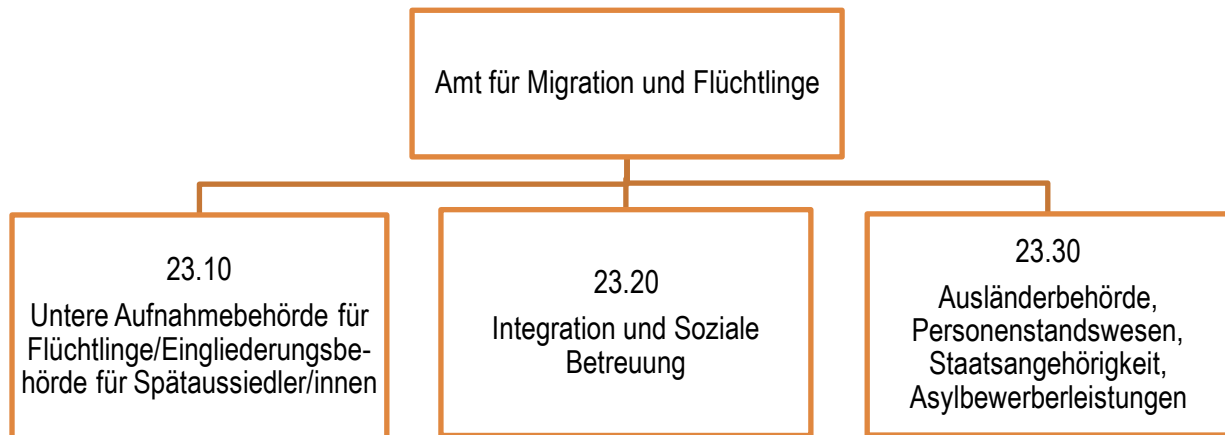


# Amt für Migration und Flüchtlinge

## Jahresbericht 2022

### Vorbemerkungen und Aufbau des Amtes

Das Amt für Migration und Flüchtlinge vereint Aufgaben im Bereich der Menschen mit Migrationshintergrund und ist in drei Sachgebiete aufgeteilt.



Mit Stand zum 31.12.2022 waren im Amt für Migration und Flüchtlinge 46,29 Vollzeitstellen mit 51 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Hiervon waren sieben in einem Beamtenverhältnis und 44 in einem angestellten Beschäftigungsverhältnis. Aufgrund von Fluktuation waren im Jahr 2022 regelmäßig Stellen trotz bestehenden Personalbedarfs nicht besetzt.

Die zahlreichen Herausforderungen des Jahres 2022 waren mit dem bis dato vorhandenen Personal nicht mehr zu stemmen; insbesondere im Bereich des Integrationsmanagements waren zusätzliche Kräfte erforderlich. In der Zeit der letzten Fluchtbewegungen in den Jahren 2015/2016 waren durch den Kreistag zusätzliche Stellen im Bereich des Amtes für Migration und Flüchtlinge genehmigt worden. Nach dem zwischenzeitlichen Rückgang der Flüchtlingszahlen waren diese Stellen vakant und teilweise abgebaut, teilweise auch unbesetzt. Aufgrund dieser vorausschauenden Vorgehensweise waren im Stellenplan 2022 noch 5,0 Vollzeitstellen (VzÄ) im Amt für Migration und Flüchtlinge nicht besetzt und konnten – sofern eine entsprechende Besetzung möglich war – für die Bewältigung der im Jahr 2022 entstandenen Mehrarbeit eingesetzt werden. Ein zusätzlicher Bedarf von 1,5 Vollzeitäquivalenten in unterstützenden Bereichen wurde durch den Kreistag 2022 anerkannt.

Das Amt für Migration und Flüchtlinge befindet sich in der Wittlensweilerstraße 3 in Freudenstadt im Integrationszentrum Freudenstadt (IZF). Die Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt ist an der gleichen Adresse mit eigenen Büroräumen untergebracht. Die Zuständigkeiten sind jedoch getrennt.

Der Jahresbericht gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Aufgabeninhalte und Handlungsschwerpunkte der verschiedenen Sachgebiete des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2022 wieder. Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben.

## Herausforderungen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine

Vor besondere Herausforderungen wurde das Amt mit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24.02.2022 gestellt. Infolge der allgemeinen Fluchtbewegung in westliche Länder Europas musste der Landkreis insgesamt 573 Menschen aus der Ukraine vorläufig unterbringen. Eine weitaus größere Anzahl an Geflüchteten aus der Ukraine kam bei Privatpersonen unter und musste nicht durch den Landkreis untergebracht werden. Ausländerrechtlich und leistungsrechtlich war man für diese Personen dennoch zuständig.

Hierdurch kam es nicht nur zu einem erhöhten Kundenaufkommen, sondern auch viele Fragen oder auch Hilfsangebote aus der Bevölkerung gingen im Amt für Migration und Flüchtlinge ein und mussten abgearbeitet werden. Zur Steuerung dieses zusätzlichen Arbeitsaufkommens wurde eine Hotline sowie separate E-Mailpostfächer eingerichtet. Die gesamte durch dieses Kriegsgeschehen ausgelöste Mehrbelastung führte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes an die Belastungsgrenze; nur durch den Aufbau von Überstunden sowie durch Unterstützung innerhalb des Landratsamtes konnte eine kontinuierliche Unterbringung und Versorgung aller Ankommenden sichergestellt werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die zugewiesenen Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes registriert oder ärztlich untersucht wurden. Ein Sachverhalt, der auf der unteren Verwaltungsebene zu einem weiteren Mehraufwand geführt hat.

Seitens des Landkreises konnten die Menschen aus der Ukraine anfangs weitgehend in Beherbergungsbetrieben untergebracht werden; dieses System funktionierte jedoch aufgrund stark steigender Zugangszahlen ab dem Hochsommer 2022 nicht mehr, weshalb ab August Sporthallen in Horb und ab Herbst auch in Freudenstadt zu Notunterkünften umgewandelt werden mussten. Dies führte zu zusätzlichem Bearbeitungsaufwand, da nicht nur der Auf- und Abbau organisiert werden, sondern auch der laufende Betrieb sichergestellt werden musste. Hier sind besonders die Versorgung mit Trinkwasser und Mahlzeiten (Catering), sauberer Bettwäsche und Handtüchern, Möglichkeiten zum Waschen der Kleidung, Reinigungsdienste und Security zu nennen. Neben diesen organisatorischen Tätigkeiten mussten auch besondere Anstrengungen aufgewandt werden, um den mit einer solchen Unterbringung einhergehenden sozialen Herausforderungen adäquat begegnen zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sorgten jedoch nicht nur für die Unterbringung und Betreuung vor Ort, sondern begleiteten die Menschen auch bei der Integration in ein Leben in Deutschland, zum Beispiel bei der Organisation von Arztbesuchen, Sprachkursen oder dem Schulbesuch. Auch mussten in der Regel die Tuberkuloseuntersuchungen in enger Abstimmung mit dem Kreiskrankenhaus und dem Gesundheitsamt nachgeholt werden, die bei den übrigen über das Land zugewiesenen Flüchtlingen in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden.

Bis zum durch die Bundesregierung kurzfristig beschlossenen Wechsel in die Leistungszuständigkeit des Jobcenters wurden die vor dem Krieg Geflohenen auch durch das Amt für Migration und Flüchtlinge mit Geldleistungen versorgt. Hier erfolgte zum 01.06.2023 der Rechtskreiswechsel in die Verantwortung des Sozialamtes und des Jobcenters, was einen zusätzlichen und erheblichen Bearbeitungsaufwand erzeugte. Mit dem Rechtskreiswechsel konnten bereits eingetroffene geflüchtete Personen Grundsicherungsleistungen beziehen statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Neuankömmlinge waren jedoch stets bis zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung zunächst für kurze Zeit im leistungsrechtlichen Verantwortungsbereich des Amtes für Migration und Flüchtlinge. Diese gesetzliche Regelung erzeugte einen weiteren unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Auch die Ausländerbehörde war vor enorme Herausforderungen gestellt, da sich fast täglich die rechtlichen Grundlagen änderten. Neben der Auswertung der rechtlichen Änderungen musste auch deren Umsetzung geplant und organisiert werden. Hunderte von Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltstiteln waren auszustellen. Da in den Erstaufnahmeeinrichtungen keine Registrierungen stattfanden, mussten nicht nur bei den im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde privat untergekommenen Personen, sondern auch bei den vom Land zugewiesenen Personen die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt werden.

### **Steigende Asylbewerberzahlen**

Weitgehend unterhalb der öffentlichen Wahrnehmungsschwelle war ab Ende 2021 beginnend und sich über das Jahr 2022 fortsetzend auch wieder ein deutlicher Anstieg der Zugangszahlen an Asylbewerber zu verzeichnen.

Aufgrund der hohen Zahl an neu unterzubringenden Personen musste der Landkreis wieder deutlich mehr Personen als die Jahre zuvor in die Anschlussunterbringung der Kommunen zuweisen. Gemäß der Konsenslösung aus dem Jahr 2017 behält der Landkreis Personen mit schlechter Bleibeperspektive in den eigenen Unterkünften, während Personen mit guter Bleibeperspektive möglichst in eigenen Wohnraum ziehen sollen, sofern dies jedoch nicht gelingt, von den Kommunen übernommen werden. Angesichts der sich über das Jahr 2022 zuspitzenden Kapazitätslage waren daher in enger Abstimmung mit den Kommunen Zuweisungen in die Anschlussunterbringung unumgänglich. Mit diesen Zuweisungen konnten 318 Personen (Geflüchtete aus der Ukraine und anerkannte Asylbewerber) in der Anschlussunterbringung der Kommunen untergebracht werden, was in den Unterkünften des Landkreises wertvolle Kapazitäten geschaffen hat.

Parallel hierzu war und ist das Landratsamt kontinuierlich auf der Suche und im Aufbau neuer Unterkünfte, um ausreichend Kapazitätsreserven für die Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem Land zu schaffen.

## **Sachgebiet 23.10 – Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge/ Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/innen**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Die Untere Aufnahmebehörde ist als untere Verwaltungsbehörde zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingentflüchtlingen in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Sie teilt sich organisatorisch in die Aufgabengebiete Zentrale Steuerung einschließlich Belegungsmanagement, Gebäudemanagement inklusive Hausmeisterdienste und Heimverwaltung.

Die Untere Eingliederungsbehörde ist für die Unterbringung und soziale Betreuung von einreisenden Spätaussiedler/innen zuständig, bietet Beratung zum Bundesvertriebenengesetz an und stellt Zweitschriften der Spätaussiedlerbescheinigung aus. Die Zahl der neu einreisenden Spätaussiedler/innen ist seit einigen Jahren auf niedrigem Niveau, jedoch ist eine ansteigende Tendenz festzustellen. Im Jahr 2022 wurden dem Landkreis 21 Personen zugewiesen, die unterzubringen waren. Für die Unterbringung werden keine separaten sogenannten Übergangwohnheime im Landkreis betrieben, sondern es findet im Bedarfsfall eine Aufnahme in einer Unterkunft der vorläufigen Unterbringung für Flüchtlinge statt.

### **Aufnahme von Asylbewerbern in der vorläufigen Unterbringung**

Das Land weist den Landkreisen Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, zur Unterbringung in die vorläufige Unterbringung zu. Die zugewiesenen Personen sind in der Regel seit ca. drei bis sechs Monaten in Deutschland und bleiben je nach Einzelfall für eine Zeitspanne von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren in den Unterkünften des Landkreises. Die Zahl der Zuweisungen beläuft sich im Jahr 2022 auf 372 Personen und ist gegenüber 204 Personen im Jahr 2021 um ca. 82 Prozent angestiegen.

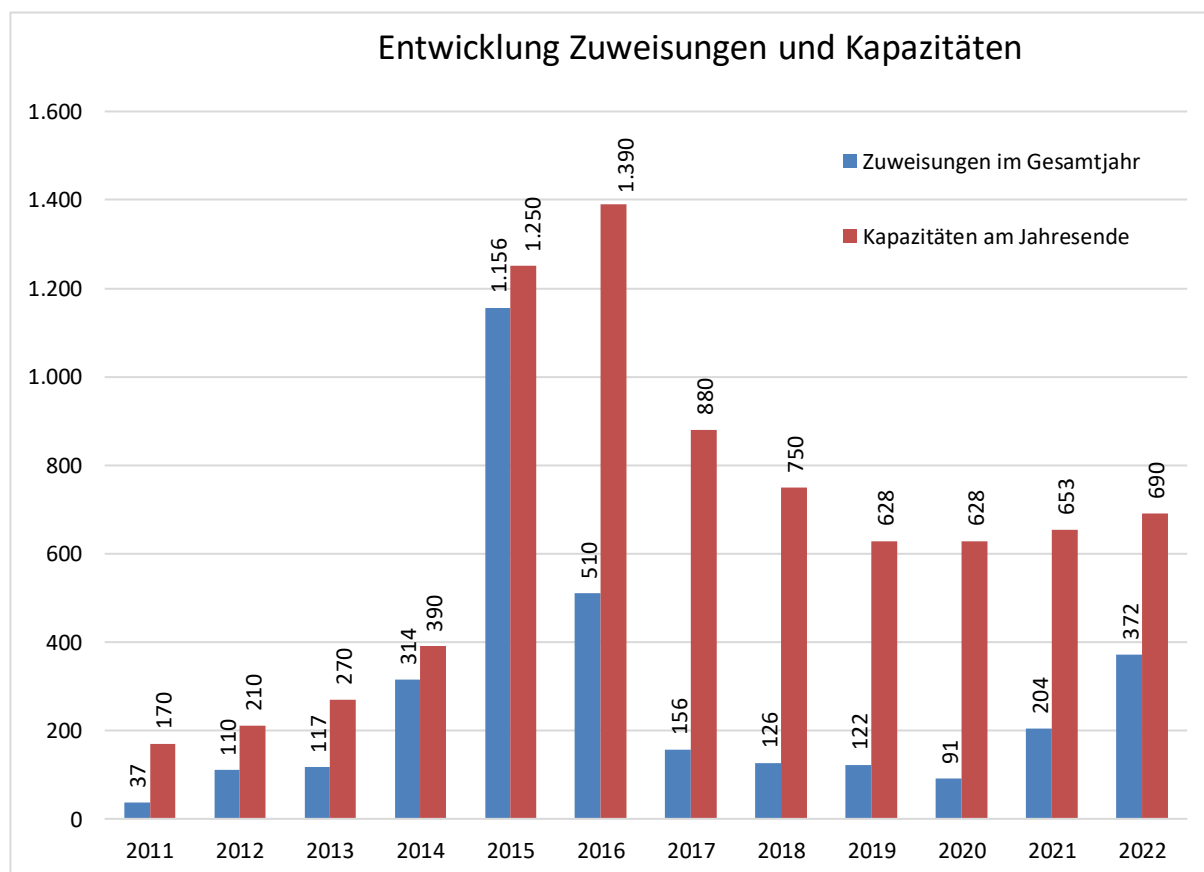
Entsprechend der Entwicklung der Zuweisungen müssen die Landkreise für diese Aufgabe Unterkünfte bereitstellen. Dabei wird im Landkreis Freudenstadt auf die Miete geeigneter Sammelunterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte) sowie ergänzend von Wohnungen gesetzt. Anfang 2016 waren perspektivisch bis zu 1.700 Plätze in der konkreten Vorbereitung für die Unterbringung. Nach dem plötzlichen Rückgang der Zuweisungszahlen im Frühsommer 2016 wurden bis Ende 2017 fast 50 Prozent der Plätze gegenüber dem Maximalstand wieder abgebaut.

Dieser Abbau hat sich in geringerem Maße 2018 und auch 2019 fortgesetzt. Im Jahr 2020 und 2021 wurden keine weiteren Unterkünfte abgebaut. Seit dem Herbst/Winter 2021 müssen wieder Kapazitäten aufgebaut werden. Dies hat sich im Jahr 2022 mit besonderem Nachdruck fortgesetzt. Verschärfend kam hinzu, dass im Mai 2022 die Gemeinschaftsunterkunft in Alpirsbach durch einen Brand völlig zerstört wurde und dadurch 40 Plätze zur Unterbringung wegfielen und die dort untergebrachten Personen in andere Unterkünfte verteilt werden mussten. Die weitere Suche und Entwicklung benötigter Unterbringungskapazität war und ist eine ständige Aufgabe. Da der Aufbau von festen Unterkünften jedoch für die hohen Zugangszahlen nicht ausreichte, mussten ab Oktober 2022 auch Asylbewerber in Hallen untergebracht werden. Ab Ende 2022 wurden zudem in Baiersbronn und Pfalzgrafenweiler Containerunterkünfte für die vorübergehende Unterbringung aufgestellt. Die Erstbelegung dieser Unterkünfte erfolgte ab 2023.

Ende 2022 lebten ca. 550 Personen (ohne Geflüchtete aus der Ukraine) in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Weitere 169 Personen waren Ende des Jahres in Hallen untergebracht und 135 Geflüchtete aus der Ukraine in Beherbergungsbetrieben.

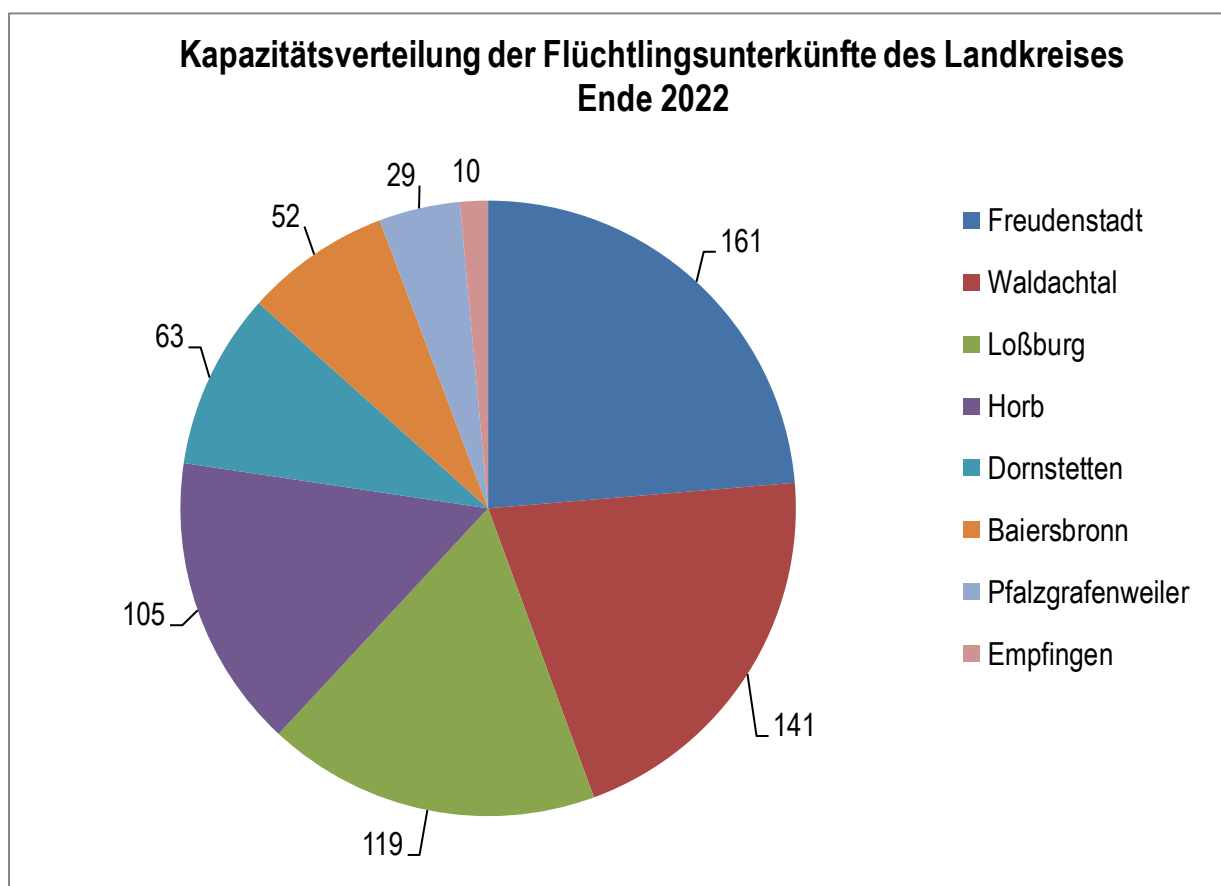
Nach wie vor muss der Landkreis jeden Monat eine Person mit gesundheitlichen Einschränkungen aufnehmen. Hierdurch ergeben sich teilweise besondere Platzbedarfe. Außerdem wird versucht, eine angemessene Kapazitätsreserve für einen weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen, aber auch für regelmäßig notwendige Verlegungen zwischen den Unterkünften, vorzuhalten. Dies war im Jahr 2022 eine große Herausforderung, welche voraussichtlich in den Folgejahren noch bestehen bleibt.

Neben den ansteigenden Flüchtlingszahlen, den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der Hallenbelegung, waren auch die Auswirkungen des Brandes der GUK Alpirsbach mit extremen Anstrengungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes, die direkt oder indirekt in diesem Bereich tätig sind, verbunden. Auch weiterhin geht die Aufgabe der bedarfsgerechten Unterbringung mit verschiedenen sozialen Herausforderungen einher, die mit der Versorgung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturkreisen auf begrenztem Raum zusammenhängen. Diese Aufgaben können nur dank der hohen Einsatzbereitschaft des Personals bewältigt werden, gleichwohl muss auf deren Belastbarkeitsgrenze und gesundheitlichen Wohlbefinden geachtet werden. Denn auch weiterhin werden für diese Aufgaben qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig sein.



Der Landkreis verfügt Ende 2022 über Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung (ohne Hallen und Beherbergungsbetriebe) von 687 Plätzen an 24 Standorten. Davon bieten Gemeinschaftsunterkünfte an fünf Standorten zwischen 40 und 130 Personen Platz (insgesamt 394 Plätze). Die übrigen Standorte sind Wohnungen mit geringeren Kapazitäten (insgesamt 293 Plätze). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gemeinschaftsunterkünfte gegenüber Wohnungen ökonomischer bewirtschaftet werden können, Wohnungen aber bei den Bewohnern begehrt sind.

Für das Jahr 2023 wird von einem Gesamtzugang von ca. 450 Personen (ohne Ukraine-Flüchtlinge) und damit von einem weiteren erheblichen Anstieg ausgegangen. Diese Tendenz wird sich aller Voraussicht auch im Jahr 2024 fortsetzen. Die weitere Integration der Menschen mit Bleiberecht sowie die Klärung der Perspektive der ausreisepflichtigen Personen wird eine Hauptaufgabe des Amtes für Migration und Flüchtlinge bleiben.



**Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden**

Die Unterscheidung, ob sich eine Person in der vorläufigen Unterbringung oder rechtlichen Anschlussunterbringung befindet, ist für die finanzielle Verantwortlichkeit relevant. Für die vorläufige Unterbringung erfolgt derzeit eine umfassende Erstattung der tatsächlichen Kosten des Landkreises durch das Land. Für Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und darin enthaltene Unterbringungskosten in der rechtlichen Anschlussunterbringung des Landkreises hat das Land erstmals ab 2017 Beträge erstattet.

Weiter ist die Unterscheidung zwischen der vorläufigen Unterbringung und der rechtlichen Anschlussunterbringung für die Zuständigkeit bei der Bereitstellung von Unterkünften für die betroffenen Personenkreise von Bedeutung. Bei der vorläufigen Unterbringung ist der Landkreis und bei der Anschlussunterbringung sind die Kommunen grundsätzlich verantwortlich. Bei einer Unterbringung durch die Kommunen erhalten diese bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterkunftskosten durch den Landkreis und bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch das Jobcenter erstattet.

Aufgrund der Konsenslösung lebten im Jahr 2022 viele im rechtlichen Sinne Anschlussuntergebrachte in den Unterkünften des Landkreises. Die Konsenslösung wird beständig evaluiert und an die tatsächlichen Veränderungen angepasst. Dabei ist die Entwicklung mit Blick auf die freiwillige Rückkehr oder Abschiebung von

abgelehnten Asylbewerbern sowie die Erfolgsaussichten von Personen mit einem Bleiberecht bei der Suche nach eigenem Wohnraum einzubeziehen.

Während in den Vorjahren nur eine eher geringe Personenzahl in die Kommunen zugewiesen wurde, hat sich diese Zuweisungszahl im Jahr 2022 vervielfacht. So wurden alle Geflüchteten aus der Ukraine, die nicht privat Wohnraum gefunden haben, den Kommunen zur Anschlussunterbringung zugewiesen. Hinzu kamen die untergerbachten Personen mit Aufenthaltserlaubnis, um in den Unterkünften des Landkreises wieder Platz für die vorläufige Unterbringung zu schaffen. Im Jahr 2022 wurden in Summe 318 Personen formal zugewiesen, 251 Personen davon waren Geflüchtete aus der Ukraine. In ähnlichem Umfang wird das im Jahr 2023 fortgeführt werden.

### **Kostenerstattung des Landes – Aufwendungen des Kreishaushaltes**

Die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in der vorläufigen Unterbringung ist eine Landesaufgabe, die durch die Kreise als untere Verwaltungsbehörde erledigt wird. Das Land hat die in diesem Zusammenhang den Kreisen entstehenden Kosten bis 2014 über pauschale Zahlungen erstattet. Ab 2015 wurde zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine tatsächliche Kostenerstattung für die Aufwendungen in der vorläufigen Unterbringung vereinbart. Die Kreise erhalten ab 2015 Abschlagszahlungen auf die zu erwartende tatsächliche Kostenerstattung, so dass die Kreise nicht oder nur eingeschränkt in Vorleistung treten müssen.

Die Abrechnung für das Jahr 2018 wurde im Sommer 2020 eingereicht und im Februar 2021 dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgestellt und diskutiert. Die weitere Prüfung durch das Land steht noch aus. Für das Jahr 2019 war die Abrechnung bis Ende September 2021 einzureichen. Ob der Landkreis von den bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des Landes ab dem Jahr 2018 Rückzahlungen leisten muss oder Nachzahlungen erhält, hängt vom jeweiligen endgültigen Abschluss der Spitzabrechnung ab. Der endgültige Abschluss wird im Jahr 2023 sein.

Für die Aufwendungen der Kreise in der rechtlichen Anschlussunterbringung erfolgte lange Zeit keine Kostenerstattung des Landes. Hier fallen vorwiegend Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterkunftskosten sowie damit zusammenhängend Verwaltungskosten an. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind seit 2017 durch den größer werdenden Personenkreis in der Anschlussunterbringung gestiegen. Das Land hat in der Folge für die Jahre 2017 bis 2020 eine pauschale Kostenerstattung zugesagt und Beträge überwiesen.

Ab dem Jahr 2021 können nach entsprechender Einigung der kommunalen Landesverbände mit dem Land die tatsächlichen Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Land abgerechnet werden. Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung verbleiben beim Kreis.

Die exakte Bezifferung der nicht durch das Land abgedeckten Aufwendungen des Landkreises für die Aufgabe der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung ist aufgrund der erheblichen Zeitdifferenzen zwischen Anfall der Aufwendungen und Erstattung durch das Land nicht möglich. Das Land beabsichtigt zudem, trotz der erst für die rechtliche Anschlussunterbringung eingeführten Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen bei der Abrechnung der vorläufigen Unterbringung wieder zu einer pauschalen Erstattung zurückzukehren. Der Landkreis wird weiterhin die Entwicklungen auf Landesebene beobachten und sich beständig mit dem Landkreistag abstimmen. Je nach Ergebnis wird der Landkreis Anpassungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen prüfen.

Die Aufwendungen für geflüchtete Menschen unterliegen unabhängig von der Frage der letztendlichen Kostentragung durch das Land oder die kommunale Seite einer strengen Kostenkontrolle. Dies beinhaltet die stringente Prüfung von Aufwendungen für die Unterkünfte sowie von Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf der Einnahmeseite werden ebenso im vorgegebenen rechtlichen Rahmen Erträge geltend gemacht. Hierzu zählt auch die aufwandsdeckende Kalkulation von Wohnheimgebühren. Diese wurden zuletzt im Jahr 2019 neu kalkuliert. Die Aufgabenerledigung in der Unteren Aufnahmebehörde und damit die Höhe der dort anfallenden Erträge und Aufwendungen unterliegt einer ständigen Prüfung durch das Land, die Gemeindeprüfungsanstalt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen wird eine Neuberechnung der Wohnheimgebühren in naher Zukunft nötig werden.



## **Sachgebiet 23.20 – Integration und Soziale Betreuung**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Im Sachgebiet 23.20 werden Aufgaben des Integrationsmanagements für geflüchtete Menschen mit einem Bleiberecht in Deutschland wahrgenommen. Zudem ist hier die Soziale Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten im Bereich der Unteren Aufnahmebehörde angesiedelt. Dieses Aufgabengebiet ist wegen des Umfangs des Sachgebietes 23.10 sowie zur Stärkung der Aufgabenstellung der Integration in das Sachgebiet 23.20 eingegliedert. Dem Sachgebiet sind zusätzlich das Verwaltungssekretariat des Amtes sowie die Integrationsbeauftragte des Landkreises zugeordnet.

### **Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung**

Die Soziale Betreuung ist für geflüchtete Menschen im Asylverfahren oder mit einer ablehnenden Entscheidung des Asylantrages zuständig. Zu den Aufgaben gehören allgemeine Hilfestellungen in Belangen des täglichen Lebens, im Umgang mit Behörden, individuellen Notlagen und familiären und nachbarschaftlichen Konflikten. Die Soziale Betreuung unterstützt außerdem bei Erkrankungen, Erziehungsfragen und in der Schwangerschaft. Weiter gehört zum Handlungsauftrag die Vermittlung von Grundregeln des Zusammenlebens in Deutschland.

Zur Erfüllung des Auftrages ist die Soziale Betreuung eng mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren in diesem Bereich vernetzt. Ziel des Handelns ist die Aktivierung und Stärkung der Fähigkeiten der geflüchteten Menschen zum eigenständigen Handeln und die Einleitung der Integration in Deutschland. Gleichwohl umfasst die Tätigkeit auch die Unterstützung bei der Klärung der Perspektiven für eine Rückreise für Personen, deren Asylverfahren mit einer Ablehnung abgeschlossen wurde.

Die Soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung wird durch das Land im Rahmen der Kostenerstattung finanziert. Das Land übernimmt die Kosten für einen Fallteiler von 1:110. Aufgrund des Fallteilers und der Zahl der Unterkünfte sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich in der Regel für mehrere Standorte der vorläufigen Unterbringung zuständig. Die Betreuung und Versorgung der Geflüchteten in den Hallen war für die Mitarbeiter eine große Belastung.

Durch die Konsenslösung für die rechtliche Anschlussunterbringung werden im Landkreis Freudenstadt Asylbewerber mit langer Verfahrensdauer oder abgelehnte Asylbewerber mit dem Status einer Duldung nicht den Kommunen zur Anschlussunterbringung zugewiesen, sondern die Anschlussunterbringung erfolgt faktisch in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises. Dies hat zur Folge, dass sich in den Gemeinschaftsunterkünften zunehmend Personen mit fehlender Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten.

In der Praxis stellt dies die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort vor große Herausforderungen, da die ablehnende Entscheidung des Asylverfahrens weitreichende Folgen, wie z. B. den Verlust einer einstmals erteilten Arbeitserlaubnis sowie auch die Kürzung von Sozialleistungen, haben kann. Dies sorgt für Frustration bei den Bewohnern und erhöht insgesamt die Gefahr von Konflikten.

Dem entgegenzuwirken ist allenfalls bedingt möglich und fordert ein hohes Maß an Fachlichkeit, welches durch beständige Weiterbildungen, unter anderem im Bereich Konfliktmanagement und durch Deeskalationstrainings, erreicht wird. Ebenso wichtig ist der Austausch in schwierigen Einzelfällen mit allen internen (z. B. Heimverwaltung, Sachbearbeitung, Gebäudemanagement) und externen Beteiligten (z. B. Ausländerbehörde, Bewährungshilfe, Jugendamt, Klinik für Psychiatrie) zur Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsstrategien.

Im Jahr 2022 zeichnete sich ein zunehmender Versorgungsengpass bei Ärzten, besonders Fachärzten ab. Auch der zunehmende Mangel an Kindergartenplätzen machte sich deutlich bemerkbar.

## **Integrationsmanagement bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

Das Aufgabengebiet des Integrationsmanagements ist auf den Pakt für Integration und die damit verbundene Landesförderung ab 2017 zurückzuführen. Die Integrationsmanager/-innen sollen den individuellen Integrationsprozess von Menschen mit einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft fördern. Dies geschieht durch aufsuchende, niedrigschwellige Sozialbegleitung und -beratung.

Die Aufgabe des Integrationsmanagements ist grundsätzlich den Kommunen zugeordnet, kann aber von diesen dem Landkreis übertragen werden. Dies ist im Landkreis Freudenstadt mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Horb und der Gemeinde Baiersbronn geschehen. Der Landkreis steht im engen Austausch mit den Städten und Gemeinden bei der Durchführung des Integrationsmanagements.

Im Rahmen der übertragenen Aufgabe erhält der Landkreis vom Land eine Festbetragsfinanzierung, mit der die Personalkosten größtenteils abgedeckt sind. Das Land finanziert einen Fallteiler von ca. 1:70. Der Förderzeitraum wurde durch das Land von 60 auf 72 Monate verlängert. Gleichzeitig hat das Land die Förderbeträge verringert. In den ersten fünf Jahren wurden bislang Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder geeignetem Hochschulabschluss mit einem Betrag von 64.000 € pro Jahr gefördert. Künftig reduziert sich der Förderbetrag auf 60.000 €. Ebenso verringert sich die Förderung für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung und Erfahrungswissen von 51.000 € auf 47.000 €.

Die Fluktuation im Bereich des Integrationsmanagements hat gegenüber den Vorjahren spürbar nachgelassen. Gründe hierfür sind auch die Entfristungen einiger Stellen im Integrationsmanagement in den Jahren 2020 bis 2022 auf Beschluss des Kreistages. Durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine ergibt sich ein erheblicher Stellenmehrbedarf, dem durch die Schaffung von zusätzlichen Stellen Rechnung getragen wurde. Die Besetzung der Stellen stellt zunehmend eine Herausforderung dar, da insbesondere im sozialen Bereich ein Mangel an qualifizierten Fachkräften herrscht.

Der Fokus bei der Förderung des individuellen Integrationsprozesses liegt auf der Verselbständigung der geflüchteten Menschen. Dazu ist das Integrationsmanagement eng mit anderen hauptamtlichen Akteuren vernetzt, insbesondere dem Jobcenter Landkreis Freudenstadt, um bedarfsgerecht vorhandene Strukturen und Angebote einbinden zu können. Das wichtigste Instrument in der Arbeit ist der individuelle Integrationsplan, in dem gemeinsam konkrete Ziele, z. B. für den Spracherwerb, festgelegt werden. Das Integrationsmanagement aktiviert und stärkt die vorhandenen Fähigkeiten der geflüchteten Menschen und begleitet diese beim Integrationsprozess auf freiwilliger Basis.

Im Jahr 2022 wurden 256 neue Integrationspläne zusammen mit den geflüchteten Menschen erarbeitet. Es fanden insgesamt 12.014 Beratungsgespräche statt, 12.971-mal wurde an Regeldienste, Beratungsstellen und andere Behörden verwiesen und insgesamt 15.896-mal vernetzten sich die Integrationsmanager mit anderen Beteiligten im Aufgabenfeld (insbesondere mit kommunalen Integrationsmanagern oder -beauftragten, sozialen Dienstleistern, Vereinen, Kirchen).

## Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund

Seit 2011 steigt die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohnern mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis Freudenstadt stetig an. Ende 2022 hat der Kreis laut Statistischem Landesamt 121.164 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen 17.637 Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Das entspricht einem Anteil von ca. 14,6 Prozent an der Kreisbevölkerung. 51,1 Prozent der ausländischen Bevölkerung des Landkreises genießen laut Statistischem Bundesamt Freizügigkeit nach EU-Recht. Weitere 20,2 Prozent der ausländischen Bevölkerung besitzen einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Ein Anteil von 22,1 Prozent der ausländischen Kreisbevölkerung lebt seit weniger als zwei Jahren in Deutschland, 43,1 Prozent leben zwischen zwei und neun Jahren und 24,3 Prozent leben bereits seit 24 Jahren oder länger in Deutschland.

Die Zuwanderung von Menschen aus dem Ausland ist für die Gesamtgesellschaft mit Blick auf die allgemeine Bevölkerungsentwicklung im Landkreis bedeutsam. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes entwickelt sich die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 15 bis 64 Jahren in den kommenden Jahren rückläufig. Bis im Jahr 2035 sinkt ihr Anteil im Landkreis im Vergleich zum Jahr 2021 um ca. 8 Prozent (rund 6.170 Personen). Gleichzeitig steigt der Anteil der Personen ab 65 Jahren um ca. 31 Prozent an (ca. 7.920 Personen). Während das Segment derer, die als Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, stetig schmaler wird, steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung im Kreis von durchschnittlich 44,4 Jahren im Jahr 2020 auf 46,3 Jahre im Jahr 2040 an. Damit weist der Landkreis Freudenstadt einen vergleichsweise hohen Anstieg des Durchschnittsalters auf: Für lediglich neun von 35 Landkreisen in Baden-Württemberg wird ein höherer Anstieg prognostiziert. Die Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen, die im Schnitt zumeist jünger sind als die hiesige Bevölkerung, mildern den Anstieg des Durchschnittsalters in der Gesamtbevölkerung ab. Zudem gleichen sie in Teilen den Trend der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung aus, der auf den demografischen Wandel und Abwanderungen aus dem Landkreis zurückgeht. Von den ausländischen Staatsangehörigen im Landkreis sind zum 31.12.2022 laut Statistischem Landesamt lediglich 9,1 Prozent 65 Jahre alt oder älter. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Altersgruppe ab 65 an der Landkreisbevölkerung insgesamt mit 21,5 Prozent mehr als doppelt so hoch.

Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben Menschen mit Fluchthintergrund nur einen geringen Anteil. Dieser ist durch die Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. So galten zum 31.12.2021 12,9 Prozent (2.005 Personen) der ausländischen Bevölkerung im Landkreis als schutzsuchend, befinden sich also vor oder in einem Asylverfahren oder haben einen Asylantrag gestellt, der bereits anerkannt oder abgelehnt wurde. Zum 31.12.2022 ist der Anteil der Schutzsuchenden an den Ausländerinnen und Ausländern im Kreis auf 19,6 Prozent (3.460 Personen) gestiegen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Kreises ist der Anteil der Schutzsuchenden noch geringer und macht lediglich einen Anteil von 2,9 Prozent (2021: 1,7 Prozent) aus.

Die Erwerbslosenquote im Landkreis Freudenstadt liegt zum Jahresende 2022 bei 3,2 Prozent und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozent gestiegen. Auch die Arbeitslosenquote unter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit war Ende 2022 mit 8,5 Prozent höher als im Vorjahr (5,5 Prozent).

Die Integrationsarbeit war in Folge des deutlichen Anstieges der Flüchtlingszahlen seit 2015 lange überwiegend von der Arbeit für und mit Geflüchteten geprägt, obwohl diese nur einen Bruchteil der Gesamtzielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit ausmachen. Die Integration von Menschen kann aber nur erfolgreich gestaltet werden, wenn der Integrationsbegriff weit genug gefasst ist, die Lebensrealitäten der von Integrationsprozessen betroffenen Personen realistisch abbildet und wichtige

Handlungsfelder für die Integrationsarbeit im Landkreis Freudenstadt aufzeigt. Die Stelle der Integrationsbeauftragten beim Landkreis ermöglicht, den Fokus auch auf Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit zu legen, die bereits seit längerer Zeit im Landkreis leben.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe und richtet sich an alle Menschen, die im Landkreis Freudenstadt leben und arbeiten. Die Integrationsarbeit im Landkreis soll dazu beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern. Integrationsprozesse betreffen nicht nur Menschen mit Flucht-, Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit, sondern betreffen und verändern genauso Menschen, die in der Aufnahmegesellschaft geboren wurden oder schon länger in ihr leben.

Die Integrationsarbeit spielt in den verschiedensten Fachbereichen auch außerhalb klassischer Integrationsdienste eine Rolle und wird im Landkreis Freudenstadt von einer Vielzahl haupt- und ehrenamtlicher Akteurinnen und Akteure geleistet. Dazu zählen u.a. Städte und Gemeinden, Schulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sprachkurstäger, Wohlfahrtsverbände sowie ehrenamtliche Asylkreise.

Die Aufgabe der Integrationsbeauftragten des Landkreises ist es, regelmäßig den Kontakt zu diesen Akteurinnen und Akteuren zu pflegen, sie bei der Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu unterstützen und das Gesamtnetzwerk Integration zielgerichtet fortzuführen. Sie dient als zentrale Ansprechpartnerin für alle den Landkreis betreffenden strategischen und integrationspolitischen Belange. Ihre Arbeit soll dazu beitragen, Integration als Querschnittsaufgabe langfristig in der Kreisverwaltung zu verankern und die im Landkreis geleistete Integrationsarbeit für Öffentlichkeit und Zugewanderte sichtbar zu machen.

Ganz konkret stellen sich dabei folgende Aufgaben für die Integrationsbeauftragte dar:

- Funktion als zentrale Ansprechpartnerin durch Bündelung und Zurverfügungstellung von Informationen über Angebote, Strukturen und Bedarfslagen im Integrations- und Migrationsbereich des Landkreises.
- Strategische Netzwerkarbeit mit dem Ziel, durch Vernetzung der integrationsrelevanten Akteurinnen und Akteure Synergieeffekte zu erzeugen und Integration als dauerhafte Querschnittsaufgabe in verschiedenen Strukturen von Verwaltung und Regeldiensten zu verankern. Zu den regelmäßigen Netzwerkpartnerinnen und -partnern gehören neben den Regeldiensten, Integrationsfachstellen und Verwaltungen innerhalb des Landkreises Freudenstadt auch institutionelle Anlaufstellen auf Landesebene (z.B. die Integrationsbeauftragten anderer Landkreise, Ansprechpartner/-innen im Landkreistag und Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, usw.).
- Konkrete Projektarbeit und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Würdigung der Integrationsarbeit im Landkreis Freudenstadt, meist in Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren aus dem Integrationsbereich.
- Unterstützung der Ehrenamtlichen bei Fragen oder Herausforderungen im Integrationsbereich des Landkreises Freudenstadt. Durch die Ausrichtung der zwei Mal jährlich tagenden Plattform Ehrenamt wird seit 2018 der regelmäßige Austausch zwischen Haupt- und Ehrenamt gewährleistet. Auf operativer Ebene sind die Ehrenamtlichen mit den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern sowie mit den Flüchtlingssozialbetreuerinnen und Flüchtlingssozialbetreuern vernetzt. Mit diesen findet im Rahmen der Betreuung von Einzelfällen häufig eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung statt. Im Jahr 2022 sind durch die Ankunft der Geflüchteten aus der Ukraine viele Ehrenamtliche im Landkreis (erneut) aktiv geworden. Um das Engagement hauptamtlich zu begleiten und zu unterstützen haben der Landkreis, die Diakonische Bezirksstelle und die Caritas Schwarzwald-Gäu eine Ansprechstelle Ehrenamt eingerichtet. An diese können sich Ehrenamtliche bei Fragen, Anregungen, Weiterbildungs- oder Beratungsbedarfen wenden.

## **Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des Nachhaltigkeitsprojektes „NI-Prozesse“**

Seit 2019 wird im Landratsamt Freudenstadt das Förderprojekt „NI-Prozesse“ umgesetzt. In Folge des Pilotprojektes, dessen Träger das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist, werden ab 2019 verschiedene Prozesse im Landkreis installiert mit dem Ziel, in Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft ein Leitbild zur nachhaltigen Kreisentwicklung zu entwickeln. Durch das Projekt sollen nachhaltige Entwicklungen in den Handlungsfeldern Ökologie, Wirtschaft und Arbeit, Soziales und Verwaltung gefördert werden, um den Landkreis auf lange Sicht für zukünftige Herausforderungen zu stärken, die sich z.B. aus dem demografischen Wandel ergeben. Hierzu wird innerhalb des Projektes ein Katalog mit Leitlinien und Maßnahmen entwickelt, die in den jeweiligen Handlungsfeldern umgesetzt und auch nach Abschluss des Projektes fortgeführt werden können.

Die Integrationsbeauftragte ist Mitglied der Steuerungsgruppe des Projektes und vertritt dort die Belange aus dem Integrations- und Migrationsbereich. Die Steuerungsgruppe ist ressortübergreifend mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes besetzt, steuert den Projektverlauf inhaltlich und organisatorisch und erarbeitet Vorschläge für Leitsätze, Handlungsfelder und Maßnahmen, die anschließend von weiteren Projektbeteiligten aus Politik und Gesellschaft verarbeitet werden. Eine dieser Akteursgruppen ist der Nachhaltigkeitsbeirat, der aus ca. 40 verwaltungsexternen Mitgliedern aus Kommunen und Gesellschaft besteht und der die Vorschläge aus der Steuerungsgruppe ausarbeitet bzw. erweitert.

Im Jahr 2019 wurde der Projektverlauf geplant, die verschiedenen Projektgruppen besetzt und erste Sitzungen von Steuerungsgruppe und Nachhaltigkeitsbeirat durchgeführt, in denen ein Pool mit ersten Maßnahmenvorschlägen und ein Leitbildkonzept erarbeitet wurde. Das Projekt konnte in den Jahren 2020 und 2021 wegen der gebotenen Kontaktbeschränkungen nur eingeschränkt fortgeführt werden. Im Jahr 2022 konnte die Projektarbeit wiederaufgenommen werden: Im Sommer 2022 wurde zunächst ein landkreisweiter Schulwettbewerb ausgelobt, der zum Ziel hatte, Schülerinnen und Schüler aller Schularten in das Nachhaltigkeitsprojekt einzubeziehen.

## **Spracherwerb und Integration in Arbeit**

Der Spracherwerb ist eines der wichtigsten Handlungsfelder in der Integrationsarbeit. Für den Spracherwerb von Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit werden bundeseinheitlich Integrationskurse sowie Sprachkurse für die berufsbezogene Sprachkursförderung angeboten. Je nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus erfolgt eine Verpflichtung der Ausländerinnen und Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Kosten für die Integrationskurse werden bei entsprechender Berechtigung und mangelndem Einkommen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen. Neben der Unterrichtung in Wortschatz und Grammatik werden in den Kursen ebenfalls Kenntnisse der deutschen Geschichte, Gesellschaft und Kultur vermittelt. Die Berufssprachkurse fördern Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau und sollen die Chancen der Ausländerinnen und Ausländer auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt verbessern. Eine Berechtigung für die Berufssprachkurse wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Agentur für Arbeit erteilt. Im Landkreis Freudenstadt ist die Kreisvolkshochschule sowie seit 2023 das Oberlinhaus zugelassener Sprachkursträger. Daneben gibt es eine Reihe weitere Träger im Landkreis, die niederschwellige Sprachkurse für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund anbieten.

Das Land gewährt dem Landkreis für jede Asylersantragstellerin und jeden Asylersantragsteller unabhängig von den Integrations- und Berufssprachkursen einen Betrag von rund 103 EUR für den Spracherwerb von Geflüchteten. Der Landkreis stockt diese Gelder durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014 in gleicher

Höhe, maximal bis zu 33.300 EUR pro Jahr, auf. Mit diesen zur Verfügung stehenden Geldern fördert der Landkreis den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Sprachunterricht für geflüchtete Menschen. Dabei werden Zuschüsse zu Sprachprojekten gewährt (Kofinanzierung), eine Vergütung für Honorarkräfte ermöglicht, die Beschaffung von Lehrmaterial bezuschusst und teilweise Fahrtkosten zu Sprachkursen übernommen.

Für die Integration in Arbeit sind das Jobcenter bei geflüchteten Menschen mit Anerkennung und die Agentur für Arbeit für Menschen im Asylverfahren verantwortlich. Die Behörden stehen mit dem Amt für Migration und Flüchtlinge des Landkreises sowie den weiteren Beteiligten (Handwerkskammer, IHK, Firmen, Bildungsträger etc.) im engen Austausch. Im Rahmen von Maßnahmen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit findet zusätzlich zur Integration in den Arbeitsmarkt die berufsbezogene Vermittlung von Deutschkenntnissen statt.



## **Sachgebiet 23.30 – Ausländerbehörde, Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit und Asylbewerberleistungen**

### **Vorbemerkungen und Aufbau des Sachgebietes**

Das Sachgebiet 23.30 ist organisatorisch in die Aufgabengebiete Ausländerbehörde, Asylbewerberleistungen, Personenstandswesen, Standesamtsaufsicht sowie Staatsangehörigkeitswesen aufgeteilt. Die Rückkehrberatungsstelle ist ebenfalls dem Sachgebiet 23.30 zugeordnet. Das Sachgebiet 23.30 wird sowohl durch die Wahrnehmung von ordnungsrechtlichen als auch von leistungsrechtlichen Aufgaben geprägt. Das Landratsamt handelt hier als untere Verwaltungsbehörde.

Neben der Ausländerbehörde des Landratsamtes nehmen zudem die Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb am Neckar mit eigenen Ausländerbehörden diese Aufgabe wahr. Der Landkreis ist mit seiner Ausländerbehörde für die Städte und Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Waldachtal und Wörnersberg zuständig. Die Große Kreisstadt Freudenstadt übernimmt die Aufgaben für Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt und Seewald und die Große Kreisstadt Horb am Neckar für Empfingen, Eutingen und Horb.

Für den gesamten Landkreis werden im Sachgebiet 23.30 ordnungsrechtliche Aufgaben im Personenstandswesen und der Standesamtsaufsicht sowie im Staatsangehörigkeitswesen wahrgenommen.

Im Sachgebiet 23.30 ist ebenfalls die Leistungssachbearbeitung im Bereich der Asylbewerberleistungen angesiedelt. Damit sind alle wesentlichen sachbearbeitenden Aufgabengebiete im Amt für Migration und Flüchtlinge in diesem Sachgebiet vereint. Hieraus ergeben sich diverse Synergieeffekte, z. B. durch einen intensiveren Austausch zwischen der Ausländerbehörde und der Leistungssachbearbeitung.

### **Ausländerbehörde – Allgemeines Ausländerwesen und Asylwesen**

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises leben ca. 7.300 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, davon ca. 900 Personen mit Fluchthintergrund. Für diese Personen nimmt die Ausländerbehörde insbesondere Aufgaben auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes wahr. Diese Rechtsgebiete unterliegen einem stetigen Wandel mit immer kürzer werdenden Zyklen und stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher vor besondere Herausforderungen. Im Aufgabengebiet sind vielfältige europarechtliche Regelungen, diverse Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie umfangreiche Rechtsprechung zu beachten. Aufgrund des Aufgabenumfanges ist die Ausländerbehörde in zwei Aufgabengebiete, das allgemeine Ausländerwesen und das Asylwesen, aufgeteilt.

Der Kundenkreis des allgemeinen Ausländerwesens erstreckt sich von hier lebenden EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen über Ausländer, die künftig in der Bundesrepublik Deutschland leben möchten und hierfür mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen bis hin zu Ausländern, die als Touristen ins Bundesgebiet reisen oder Ausländern, die hier einer legalen oder illegalen Beschäftigung nachgehen.

Im Allgemeinen Ausländerwesen werden u. a. folgende Angelegenheiten und Dienstleistungen bearbeitet:

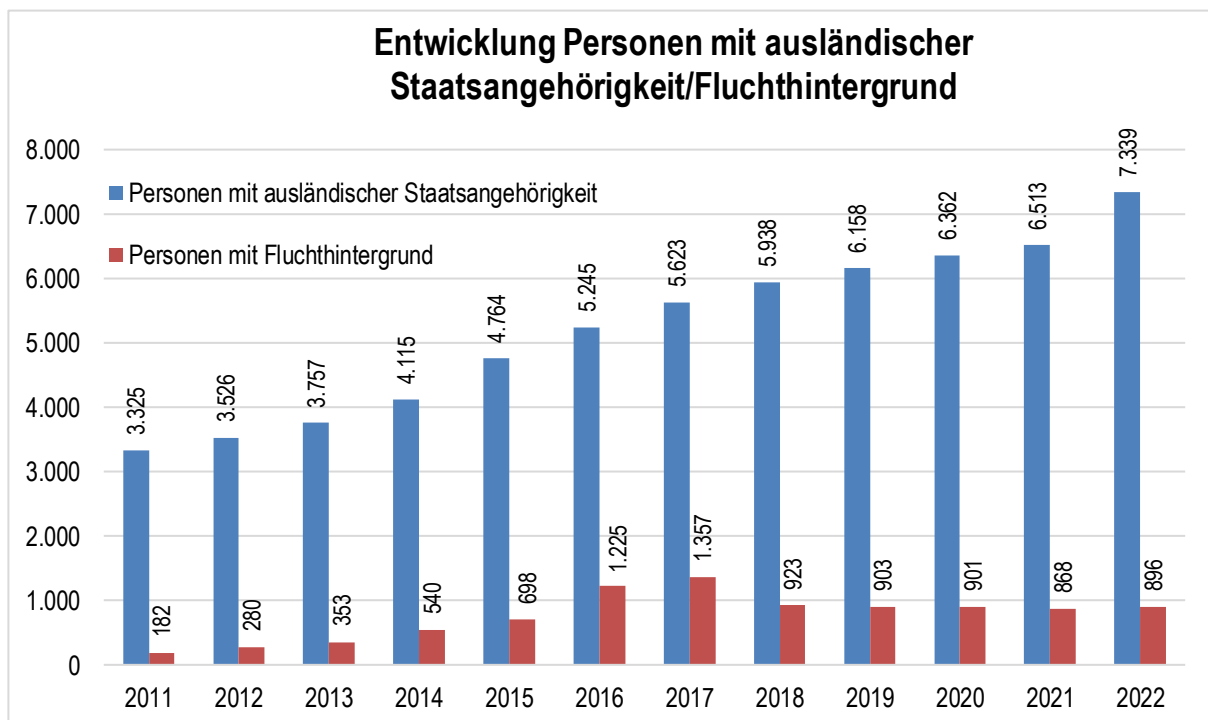
- Erteilung/Versagung von Aufenthaltstiteln, insbesondere zur Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie aus familiären Gründen
- Entscheidung über eine befristete Aufenthaltserlaubnis u. a. für Au-Pair-Beschäftigte, Auszubildende, Studierende, hochqualifizierte Fachkräfte
- Familiennachzug sowie Einladungen von Ausländern für ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten

- Prüfung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die befristete Einreise von Ausländern
- Entscheidung über eine Niederlassungserlaubnis (dauerhaftes Aufenthaltsrecht)
- Beteiligung im Visumverfahren
- Prüfung von Freizügigkeitsvoraussetzungen für EU-Bürger
- Ausweisungen und Beendigungen von Aufenthalten, z.B. aufgrund von Straftaten, illegaler Einreise, etc.

Bereits zum 01.03.2020 ist das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft getreten. Dadurch haben sich die gesetzlichen Regelungen für den Aufenthalt und die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten geändert. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Durch verkürzte Bearbeitungsfristen soll die Einreise von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten beschleunigt werden. Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Aufgrund des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gingen auch im Jahr 2022 viele Anfragen bei der Ausländerbehörde ein. Eine Vereinbarung zur Durchführung des Verfahrens wurde in 120 Fällen abgeschlossen und eine Vorabzustimmung in 91 Fällen erteilt. Gegenüber dem Vorjahr war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde sind mit den anderen Sachgebieten des Amtes für Migration und Flüchtlinge aufgrund der vielen Überschneidungen eng vernetzt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen, der Agentur für Arbeit, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, der (Kriminal)Polizei, den örtlichen Arbeitgebern und den anderen Ausländerbehörden gewährleistet die ganzheitliche, professionelle Arbeit.



In den Zuständigkeitsbereich des Aufgabengebietes Asylwesen fallen alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, dem Landkreis Freudenstadt zugewiesen wurden bzw. sich hier rechtmäßig gewöhnlich aufhalten. Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. Im weitergehenden Sinne wird unter dem Asylrecht auch die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten für subsidiär



Schutzberechtigte verstanden, die im Regelfall ebenfalls im Asylverfahren und ohne besonderen weiteren Antrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeprüft wird.

Die Flüchtlingsaufnahme ist eine Querschnittsaufgabe, die unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche betrifft und damit auch unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten begründet. Die Durchführung des Asylverfahrens als solches liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für weitere Aufgabeninhalte, wie z. B. die Entscheidung über Abschiebungen und deren Vollzug sowie die Entscheidung über die Arbeitsgenehmigung für abgelehnte Asylbewerber zuständig.

Im Asylwesen der Ausländerbehörde des Landratsamtes werden u. a. folgende Angelegenheiten und Dienstleistungen bearbeitet:

- Prüfung und Erteilung von Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber
- Prüfung der Anträge auf Familiennachzug
- Ausstellung von Duldungen an Personen, deren Aufenthalt nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren geduldet wird
- Erteilung/Änderung/Aufhebung von Wohnsitzauflagen
- Ansprechpartner für alle rechtlichen Fragen der Asylbewerber

Nach einer Zeit der Stagnation bei den Flüchtlingszahlen bei gleichzeitigem konstanten Anstieg bei den allgemeinen Ausländern (EU-Bürger und Drittstaatsangehörige) sind seit Ende 2022 auch wieder im Flüchtlingsbereich steigende Zahlen zu verzeichnen.

### **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

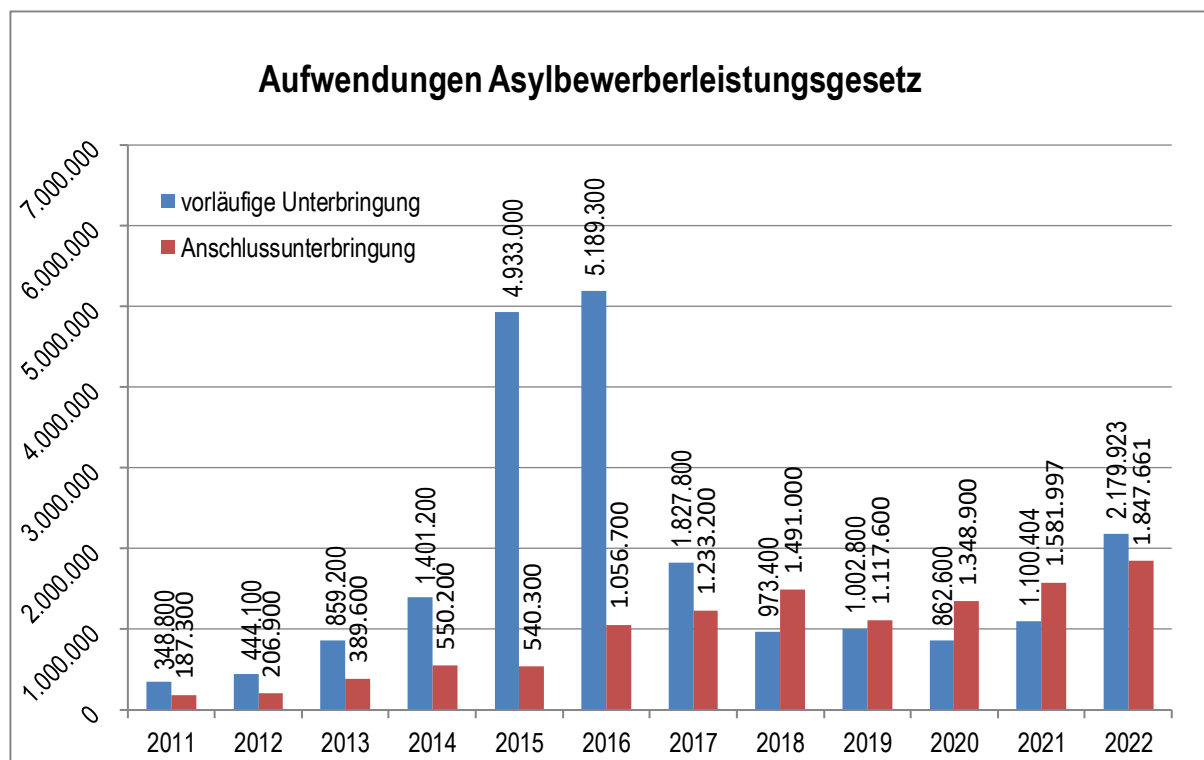
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Personen während der Dauer des Asylverfahrens sowie nach einer Ablehnung des Asylantrages. Bei einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über das Jobcenter bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) über das Sozialamt. Einkommen und Vermögen sind vorrangig vor dem Bezug von Leistungen einzusetzen.

Die Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes orientieren sich in der Folge eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes an der Systematik für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII. Die Leistungen werden in der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich teils in Geldform (z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Fahrtkosten mit dem ÖPNV, Telekommunikation) und teils in Form von Sachleistungen (z. B. Unterkunft, Hausrat) erbracht.

In Bezug auf Leistungen bei Krankheit werden die Kosten für die Krankenbehandlung maximal bis zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Insbesondere in den ersten Monaten des Aufenthaltes in Deutschland ist die Übernahme von Krankenbehandlungskosten auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzt. Auch bei einem längeren Aufenthalt können die Leistungen eingeschränkt sein und unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben.

Der Gesetzgeber sieht Leistungskürzungen vor, wenn z. B. abgelehnte Asylbewerber aus eigenem Verschulden nicht ausreichend bei der Aufklärung ihrer Identität mitwirken. Diese Personen erhalten lediglich verminderte Leistungen zur Abdeckung der Bedarfe für Lebensmittel und Gesundheitspflege.

Die Leistungsausgaben haben sich entsprechend der Entwicklung der Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren verändert. Die gestiegenen Zuweisungen in die vorläufige Unterbringung führen zu höheren Aufwendungen in diesem Bereich. Die Aufwendungen in der Anschlussunterbringung beinhalten aus Gründen der Kostenabrechnung mit dem Land ab 2021 auch kalkulatorische Aufwendungen für die Unterbringung in Liegenschaften des Landkreises. Bei den Personen in der vorläufigen Unterbringung sind weiterhin die Sachaufwendungen für die Liegenschaften hinzuzurechnen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgeführt.



Für das Jahr 2022 waren auch wegen des Ukraine-Krieges deutlich gestiegene Aufwendungen zu erkennen. Die Entwicklung ist weiterhin von vielen Unsicherheitsfaktoren, beginnend bei der Anzahl der Leistungsberechtigten im Landkreis bis hin zur Entziehung einer Arbeitserlaubnis durch das Land, geprägt.

### Personenstandswesen, Standesamtsaufsicht

Die Standesamtsaufsicht ist Ansprechpartner für alle Standesämter im Landkreis Freudenstadt (einschließlich der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb) und entscheidet über vorlagepflichtige Vorgänge. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Standesämtern werden schwierige Fälle besprochen, Rechtsauffassungen erörtert und rechtlich unklare Fälle gelöst. Die Standesamtsaufsicht organisiert gemeinsam mit dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg regelmäßige Tagungen zur Fortbildung der Standesbeamten im Landkreis.

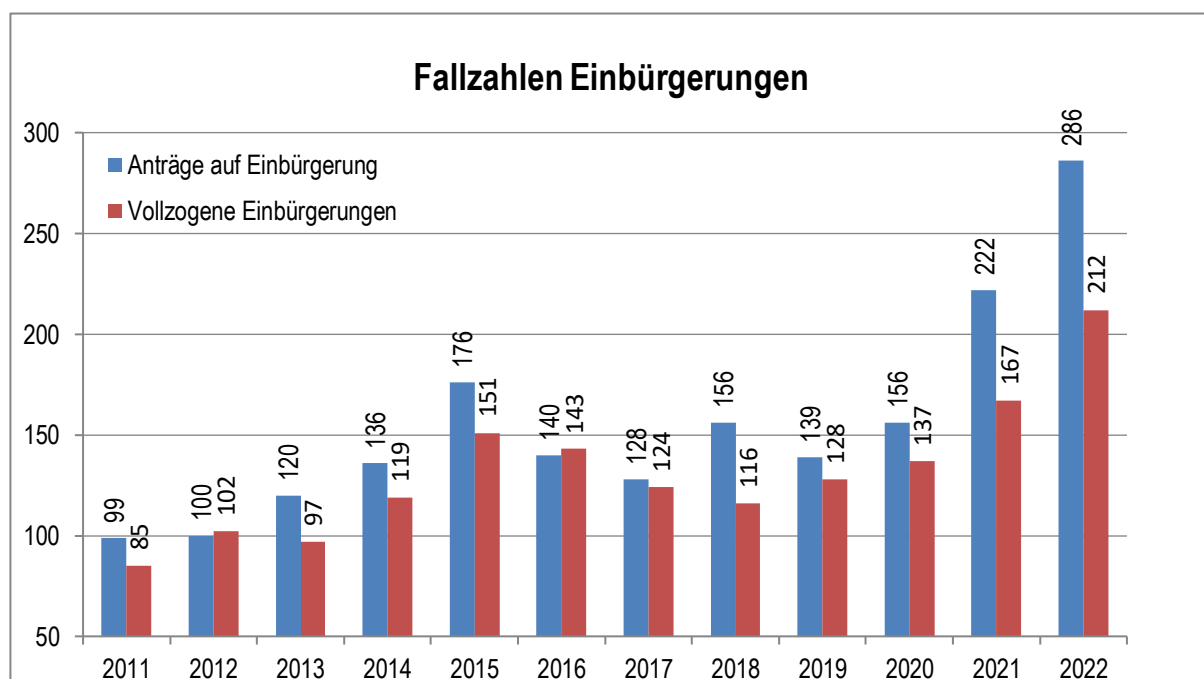
Zusätzlich prüft die Standesamtsaufsicht die örtlichen Standesämter im Rahmen der Fachaufsicht in einem Turnus von fünf Jahren. Die Prüfberichte werden sowohl dem geprüften Standesamt, als auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellt.

Außer für die Bereiche der Standesämter der Großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb wird im Personenstandswesen über Anträge auf Namensänderungen in eigener Zuständigkeit entschieden.

## Staatsangehörigkeitswesen

Die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen ist für viele Ausländer ein großer Wunsch. Das Landratsamt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen verantwortlich. Die Einbürgerung setzt eine genaue Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt sind, voraus. Zu den Voraussetzungen gehören u. a. ein langjähriger Aufenthalt in Deutschland, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften und das Fehlen relevanter Einträge im Polizeilichen Führungszeugnis.

Die Differenz zwischen eingegangenen Anträgen auf Einbürgerung und vollzogenen Einbürgerungen in der nachfolgenden Übersicht ist damit zu erklären, dass die Einbürgerungsbewerber vor einer Einbürgerung die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates beantragen und genehmigt bekommen müssen (Ausnahme: EU-Staatsangehörige). Dieses Verfahren der Entlassung in den Heimatländern kann sich (je nach Staatsangehörigkeit) mehrere Jahre ziehen.



Im Landkreis Freudenstadt ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen erkennbar. Die Erhöhung der Fallzahlen seit 2021 hängt unter anderem auch damit zusammen, dass für viele Syrerinnen und Syrer, die im Jahr 2015/2016 als Schutzsuchende nach Baden-Württemberg kamen, im Jahr 2021 bzw. 2022 durch eine ausreichende Aufenthaltsdauer erstmals die Möglichkeit zur Einbürgerung bestand. Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz können Ausländerinnen und Ausländer nach acht Jahren sowie bei „Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen“ bereits nach sechs Jahren eingebürgert werden.

Deutsche Staatsangehörige können die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragen. Mit der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises wird festgestellt, dass der/die Inhaber/in am Tag der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Bereich werden gelegentlich Anträge von Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu eingereicht, die eine Bestätigung nach längst nicht mehr gültigen Gesetzen begehren. Den Anträgen kann dann nicht entsprochen werden.

## **Rückkehrberatungsstelle des Landkreises Freudenstadt**

Die Rückkehrberatungsstelle des Landkreises fördert die freiwillige Rückkehr von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer und berät Rückkehrinteressierte. Für Rückkehrwillige sind Zuwendungen (Reintegrationshilfen) aus Mitteln des Landkreises, des Landes und des Bundes möglich. Das Land fördert bis zu 60 Prozent der Personal- und Sachaufwendungen für die Rückkehrberatungsstelle. Aktuell ist die Rückkehrberatungsstelle mit einer Vollzeitstelle, aufgeteilt auf zwei Mitarbeiterinnen, besetzt.

Die Gruppe der abgelehnten Asylbewerber steht bei der Arbeit der Rückkehrberatungsstelle besonders im Fokus. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen aus diesem Personenkreis ist seit 2017 deutlich rückläufig. Ursächlich dafür ist, dass in den Jahren 2015 und 2016 große Kontingente, in erster Linie aus dem Westbalkan, freiwillig zurückgereist sind. Die noch verbliebenen bzw. zwischenzeitlich neu dazugekommenen abgelehnten Asylbewerber befinden sich immer noch häufig in Klageverfahren gegen die Ablehnung und hoffen auf ein Bleiberecht. Dies hat sich auch über das Jahr 2022 fortgesetzt und ist landesweit zu beobachten.

Bei der Gewährung von finanziellen Reintegrationshilfen für die Rückkehrer in das Heimatland wird strikt darauf geachtet, dass nur in erforderlicher Höhe Mittel bereitgestellt werden. Zudem werden vorrangig Förderprogramme des Bundes oder Landes genutzt, bevor auf Kreismittel zurückgegriffen wird. Durch die Reintegrationshilfen soll kein Anreiz für die Einreise nach Deutschland geschaffen werden. Oftmals werden daher nur die Kosten für die Rückreise sowie ein Taschengeld für die Reise übernommen.

Jede freiwillige Rückreise vermeidet bei abgelehnten Asylbewerbern eine für alle Beteiligten belastende Abschiebung. Da Personen mit einer Ablehnung des Asylantrages oftmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erspart jede freiwillige Rückreise öffentliche Mittel.

Dennoch gibt es Personen, die sich nicht für eine freiwillige Rückkehr entscheiden wollen oder können. Diese Personen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zwangsweise in ihre Heimatländer abgeschoben. Davon unabhängig gibt es weitere Personen, die auf eine Förderung verzichten und in Eigenregie in das Heimatland zurückreisen.

## **Kontakt für Rückfragen**

Amt für Migration und Flüchtlinge

Amtsleitung Herr Aleker

Telefon: 07441 920-6170

Fax: 07441 920-996170

Mail: [aleker@kreis-fds.de](mailto:aleker@kreis-fds.de)